



Webinar

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre:

Körperschaftsteuer

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Inhaltsverzeichnis

1 Steuern.....	3
1.1 Erstaufgaben.....	3
1.1.1 Körperschaftsteuer.....	3
1.2 Zweitaufgaben.....	5
1.2.1 Körperschaftsteuer.....	5

1 Steuern

1.1 Erstaufgaben

1.1.1 Körperschaftsteuer

Aufgabe 1.1:

Die Bilanzbuchhalter GmbH mit Sitz in Berlin betreibt einen Handel mit Werkstoffen. Sven H. aus Bad Homburg hält sämtliche Gesellschaftsanteile der GmbH. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Gesellschaft führt ausschließlich Umsätze zum Regelsteuersatz aus.

Sachverhalt 1:

Der vorläufige handelsrechtliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 weist nach § 268 I HGB einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.800.000 € aus. Es besteht ein Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 250.000 €. Im Dezember 2013 war bereits eine Vorabauschüttung an Sven H. für das Jahr 2013 in Höhe von 160.000 € vorgenommen worden. Außerdem hatte sich Sven H. im Juni 2011 eine offene Gewinnausschüttung für das Jahr 2012 in Höhe von 40.000 € gegönnt und diese zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

In der Handelsbilanz des Vorjahres, also von 2012, hatte Sven H. eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 280.000 € zutreffend gebildet. Ebenso für die Steuerbilanz war im Jahre 2012 die Behandlung zutreffend gewesen. Die handelsbilanziell gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2013 vollständig verbraucht, denn es waren entsprechende Auszahlungen in der Höhe von 280.000 € tatsächlich angefallen.

Sachverhalt 3:

Im Jahr 2013 erstellte die GmbH für die Ehefrau des Gesellschaftergeschäftsführers Sven H. einen Bungalow. Hierfür stellte die GmbH einen Betrag in Höhe von 150.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Selbstkosten der GmbH betragen 200.000 €. Sie

kalkuliert bei vergleichbaren Aufträgen üblicherweise mit einem Gewinnaufschlag von 60 % auf die Selbstkosten.

Sachverhalt 4:

Bereits im Jahr 1986 hatte die GmbH eine 18 % -ige Beteiligung an der Julius GmbH erworben. Die Anschaffungskosten lagen seinerzeit bei 600.000 €. Im Jahre 2006 war eine zutreffende außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 250.000 € vorgenommen wurden. Im Jahre 2013 erholte sich der Wert der Beteiligung allerdings wieder. Deshalb wurde sie im Jahresabschluss 2013 wieder mit den ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von 600.000 € angesetzt. In allen Jahren sind die handelsrechtlichen und die steuerrechtlichen Wertansätze identisch.

Sachverhalt 5:

Folgender Auszug aus der Gewinn und Verlustrechnung sei Ihnen gegeben:

• Aufwand für Körperschaftsteuer 2013	140.000 €
• Aufwand für Solidaritätszuschlag	7.700 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2013	120.000 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2007	4.000 €

Bearbeitungshinweise:

a) Erläutern Sie die Sachverhalte 1 - 3 und ermitteln Sie den Steuerbilanzgewinn. In Sachverhalt 3 ist auf eventuelle umsatzsteuerliche Auswirkungen einzugehen. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

b) Nehmen Sie zu den Sachverhalten 3 - 5 aus Sicht der Körperschaftsteuer Stellung und ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2013. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

Aufgabe 1.2:

Die Burkhardt GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie hatte zum 31.12.2013 folgendes Eigenkapital ausgewiesen:

Gezeichnetes Kapital	50.000 €
Kapitalrücklage	300.000 €
Gewinnrücklagen	100.000 €
Bestand 31.12.2013 nach § 27 KStG	175.000 €

Die Gesellschafterversammlung der GmbH beschloss am 20. Januar 2014 eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2013 in Höhe von 240.000 €, die

Auszahlung an die Anteilseigner erfolgte einige Tage später, nämlich am 3. Februar 2014. Die Geschäftsentwicklung verschlechterte sich bereits vor der Gesellschafterversammlung, hierüber war dieser am 20.1.2014 nichts bekannt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. März 2014 verpflichteten sich deswegen alle Gesellschafter, die Ausschüttungen wieder komplett an die GmbH zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgte am 10. April 2014, die GmbH buchte die zurückgezahlten Beträge als Kapitalrücklage. Das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2013 betrug 140.000 €.

Bearbeitungshinweise:

- a) Berechnen Sie die festzusetzende Körperschaftsteuer für das Jahr 2014.
- b) Berechnen und erläutern Sie die steuerlichen Auswirkungen der Gewinnausschüttungen sowie der Rückzahlung nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft.
- c) Entwickeln Sie den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2014.

Auf die Kapitalertragsteuer ist nicht einzugehen.

1.2 Zweitaufgaben

1.2.1 Körperschaftsteuer

Aufgabe 1.3:

Die Filter GmbH betreibt seit dem 15.07.1990 ein Anlagenbauunternehmen in Hamburg. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Am 20.02.2015 wurde ordnungsgemäß der Jahresabschluss zum 31.12.2014 erstellt. Es wurde ein zutreffender Jahresüberschuss i.H.v. 650.000 € ausgewiesen. Mangels abweichender Angaben ist davon auszugehen, dass die handelsrechtlichen Bilanzansätze auch den steuerlich maßgeblichen Wertansätzen entsprechen.

Beachte zusätzlich auch das BMF-Schreiben vom 18.11.2009.

Sachverhalt 1:

Zum 01.02.2014 hat die Filter GmbH einen neuen PKW angeschafft. Dieser wird hauptsächlich für betriebliche Zwecke, jedoch hin und wieder

auch von einem Gesellschafter für private Zwecke genutzt. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nicht bekannt. Nur in den Monaten Juni und Juli gibt die Filter GmbH nachweislich an, dass der Firmenwagen nicht für Privatfahrten genutzt wurde.

Der PKW wurde zutreffend bilanziert und es sind zusätzlich folgende Daten bekannt:

Listenpreis:	95.200 €	(netto: 80.000 €)
Zusatzausstattung gem. Bestellung:	17.000 €	(netto: 14.286 €)
Listenpreis inkl. Sonderausstattung:	112.200 €	(netto: 94.285,71 €)
Rabatt gem. Vereinbarung (12 %):	13.464 €	(netto: 11.314,29 €)
tatsächlicher Kaufpreis:	98.736 €	(netto: 82.720 €)

Sachverhalt 2:

Anfang Januar 2013 wurde von der Filter GmbH eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 900.000 € (zzgl. 171.000 € Umsatzsteuer) erworben. Die Vorsteuer wurde im Jahr 2013 komplett abgezogen, da die Fertigungsmaschine nur für betriebliche Zwecke genutzt wurde.

Die Bilanzierung erfolgte mit einer planmäßigen Nutzungsdauer von acht Jahren wie folgt:

Anschaffungskosten Januar 2013	900.000 €
Abschreibung für 2013:	./ 112.500 €
Restbuchwert 31.12.2013:	= 787.500 €
Abschreibung für 2014	./ 112.500 €
Restbuchwert 31.12.2014	= 675.000 €

Eine Nutzungsänderung im Jahr 2014 verursachte eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 15a UStG i.H.v. 25.000 €. Dieser Betrag ist für 2014 an das Finanzamt zurückzuzahlen. Im Jahresabschluss 2014 wurde diese unter den sonstigen Steuern aufgeführt.

Sachverhalt 3:

Mit Wirkung zum 01.07.2014 hat die Filter GmbH die Anlagen KG entgeltlich erworben. Auch der Geschäfts-/Firmenwert i.H.v. 240.000 € ist mit diesem Vorgang übergegangen.

Dieser wurde mit den Anschaffungskosten aktiviert und wurde zum 31.12.2014 wie folgt bilanziert (die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre):

Anschaffungskosten am 01.07.2014:	240.000 €
Abschreibung für 2014:	./. 24.000 €
Bilanzansatz zum 31.12.2014	= 216.000 €

Sachverhalt 4:

Am 15.06.2014 wurde der Bau eines neuen Bürokomplexes fertiggestellt. Dieses Gebäude wurde mit eigenen Arbeitskräften und eigenem Material gebaut. Der Bauantrag wurde am 01.04.2013 gestellt. Da erst keine Zeit für den Umzug der Verwaltung war, wurde der Bürokomplex erst am 01.09.2014 in Gebrauch genommen, bis dahin stand das Gebäude leer.

Die Bilanzierung erfolgte mit einer planmäßigen Nutzungsdauer von 40 Jahren wie folgt:

Herstellungskosten am 15.06.2014:	2.000.000 €
Abschreibung für 2014	
(2 % linear für sieben Monate):	./.23.333,33 €
Bilanzansatz zum 31.12.2014	= 1.976.666,67 €

Sachverhalt 5:

Im Zusammenhang mit dem Geschäfts-/Firmenwert aus Sachverhalt 3 und der Fertigstellung des Gebäudekomplexes aus Sachverhalt 4 wurden in der Bilanz zum 31.12.2014 aktive latente Steuern i.H.v. 800 € angesetzt. Dieser Betrag ist als unstrittig hinzunehmen.

- a) Aufgrund welcher Vorschriften muss die Filter GmbH ihren Gewinn ermitteln?
- b) Begründen Sie, ob für die Filter GmbH die Verpflichtung besteht, eine Steuerbilanz aufzustellen. Welche Alternativen bestehen neben dem Aufstellen einer Steuerbilanz?
- c) Für die oben genannten Wirtschaftsgüter sind die steuerlichen Bilanzansätze und der gesamte steuerliche Gewinn der Filter GmbH anzugeben. Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Aufgabe 1.4:

Im nachfolgenden Fallbeispiel geht es um die Car Repair GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Kirchen, NRW. Ihr Alleingesellschafter und

gleichzeitig alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Heinrich Müller. Dieser wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB zivilrechtlich wirksam befreit.

Der Gesellschaftszweck der Car Repair GmbH ist die Fertigung von Ersatzteilen für die verschiedensten Kfz-Modelle. Die Besteuerung der Umsätze der GmbH erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sachverhalt 1:

Obwohl der Car Repair GmbH für eine Ausschüttung genügend Eigenkapital zur Verfügung steht, erfolgte im Jahr 2015 keine Ausschüttung für 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird ein Jahresüberschuss von 400.000 € ausgewiesen.

Zum 31.12.2014 wurden einige Beträge gesondert festgestellt, nämlich zum einen das steuerliche Einlagekonto mit 90.000 € und desweiteren ein verbleibender Verlustvortrag von 200.000 €.

Sachverhalt 2:

Aus einem im Ausland gehaltenen Festgeldkonto bekam die Car Repair GmbH im Oktober 2015 einen Betrag von 18.000 € gutgeschrieben. Bei diesem Betrag wurde die ausländische Quellensteuer i.H.v. 20 % bereits abgezogen. Die Verbuchung des Vorgangs passierte wie folgt:

Bank 18.000 €	an Zinserträge 18.000 €
ausländische Quellensteuer 3.600 €	an Zinserträge 3.600 €.

Es ist davon auszugehen, dass kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und dass die ausländische Quellensteuer der deutschen Kapitalertragsteuer entspricht. § 26 KStG soll im vorliegenden Fall unbeachtlich bleiben.

Sachverhalt 3:

Heinrich erhält für seine Geschäftsführertätigkeit eine monatliche Vergütung von 4.000 €, obwohl der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft Anfang 2015 darauf hingewiesen hatte, dass für Heinrich ein Gehalt von bis zu 8.000 € unstrittig als angemessen anzusehen sei. Heinrich verzichtet jedoch auch nach diesem Gespräch im Februar auf ein höheres Gehalt.

Im Mai entschied sich daraufhin die Hauptversammlung der Car Repair GmbH, Heinrich ein Geschenk für seine Dienste zu bereiten. Dazu wurde

das Auto von Heinrich kostenlos mit einem neuen Sportfahrwerk ausgestattet. Regulär wird dieser Dienst inklusive des Fahrwerks bei der GmbH für 1.600 € angeboten, der Einkaufspreis für das Sportfahrwerk liegt bei 500 €. Die Buchung zu dieser Dienstleistung erfolgte erfolgswirksam mit Vorsteuerabzug. Umsatz- und ertragsteuerlich wurde der Vorgang jedoch noch nicht erfasst.

Sachverhalt 4:

Im Juli 2015 hat die GmbH einige Geschäftsfreunde zu einem Präsentationstermin für eine neue Einbautechnik eingeladen. Zu diesem Zweck wurde die Stadthalle gemietet, um dort die Geschäftsfreunde zu unterhalten und bewirten zu können.

Dafür ergaben sich Aufwendungen i.H.v. 15.400 €. Diese Aufwendungen wurden mit Vorsteuerabzug von 2.458,82 € auf einem gesonderten Sachkonto gewinnmindernd gebucht. In der Rechnung waren 2.000 € für Unterhaltung und 3.500 € für Bewirtung aufgeführt.

Sachverhalt 5:

Als Steueraufwand wurde im Jahr 2015 zum einen die Gewerbesteuer 2015 mit einem Betrag von 62.000 € und des weiteren die Körperschaftsteuer mit einem Betrag von 48.000 € eingebucht.

Über das gleiche Konto wurden auch Zinsaufwendungen nach § 233a AO für Körperschaftsteuerzahlungen 2011 i.H.v. 1.500 € erfasst. Das Sachkonto „Zinserträge nach „233a AO“ weist für überzahlte Körperschaftsteuer 2010 einen Betrag von 600 € aus.

- a) Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Car Repair GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015.
- b) Führen Sie alle notwendigen gesonderten Feststellungen nach dem Körperschaftsteuergesetz zum 31.12.2015 durch.